

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2025 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Eigenanteil im Pflegeheim

1. Das Wichtigste in Kürze

Die Kosten für die Unterbringung im Pflegeheim müssen Pflegebedürftige zum großen Teil selbst bezahlen. Die Pflegekasse zahlt je nach Pflegegrad einen pauschalen Teil der Kosten für die vollstationäre Pflege. Alle darüber hinaus gehenden Anteile, die für jede pflegebedürftige Person in einem Pflegeheim anfallen, müssen aus eigenen Mitteln bezahlt werden. Können die eigenen Kosten nicht selbst finanziert werden, kann Hilfe zur Pflege vom Sozialamt weiterhelfen. Bei der außerklinischen Intensivpflege muss kein Eigenanteil bezahlt werden.

2. Kosten für Pflege im Pflegeheim

Bei [vollstationärer Pflege](#) in einem Heim bezahlt die Pflegeversicherung pauschale Leistungen je nach [Pflegegrad](#). Menschen, die in ein Pflegeheim ziehen, schließen einen Pflegeheimvertrag mit der Einrichtung ab. In diesem Vertrag sind alle Entgeltbestandteile (oft Heimentgelt genannt) einzeln aufgelistet. Das Heimentgelt setzt sich zusammen aus:

- **Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE):** Der EEE ist der Anteil der Pflegekosten im Pflegeheim, der nicht mit den pflegegradabhängigen Zuschüssen der Pflegekassen gedeckt werden kann. Der Eigenanteil unterscheidet sich von Heim zu Heim. Innerhalb eines Pflegeheims ist er aber einheitlich für die Pflegegrade 2 bis 5. Er erhöht sich also nicht bei einer Höherstufung des Pflegegrads. Für den EEE, also **nicht** für den gesamten Anteil der eigenen Kosten, erhalten Versicherte seit 1.7.2022 einen [Leistungszuschlag](#) von der Pflegekasse. Der Leistungszuschlag wird direkt vom Pflegeheim mit der Pflegekasse abgerechnet und muss nicht beantragt werden.
- **Eigenleistungen für Unterkunft und Verpflegung:** Diese Eigenleistungen fallen je nach Pflegeheim unterschiedlich aus und setzen sich zusammen aus den sog. Hotelkosten:
 - **Unterkunft:** alle Kosten für Heizung, Energie, Wasser und Wartung aller Anlagen, Kosten für gemeinsame Freizeitveranstaltungen
 - **Verpflegung:** gesamte Verpflegung und Personalkosten für Zubereitung und Anrichten der Speisen und Getränke
- **Investitionskosten:** Darunter fallen die Kosten für die Beschaffung und Instandhaltung von Gebäuden, Anschaffung betrieblicher Güter, z.B. Betten, Tische, Stühle, Aufwendungen für Miete, Pacht und Nutzung von Gebäuden.
- **Ausbildungskosten:** Wenn im Pflegeheim Pflegekräfte ausgebildet werden, kann das Heim dafür anfallende Kosten auf die Pflegebedürftigen umlegen. Die Regelungen dazu variieren je nach Bundesland. Daher ist es möglich, dass diese Kosten auf der Rechnung erscheinen, ggf. aber auch nicht.
- **Zusatzkosten:** Besondere Komfortleistungen, z.B. Wäscheservice oder besondere Zimmerausstattungen, die nicht zur Grundausstattung gehören. Eine Unterbringung im Einzelzimmer darf in der Regel **nicht** zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Zusätzliche Kosten müssen **vorher** schriftlich mit der pflegebedürftigen Person vereinbart werden.

2.1. Beispielrechnung für eigene Kosten bei Heimunterbringung

Rechenbeispiel für einen vollstationären Pflegeheimplatz mit Pflegegrad 3 für eine Bewohnerin die seit 18 Monaten im Pflegeheim lebt:

- **Pflegebedingte Kosten gesamt** : 2.785 €
 - **abzüglich** Zuschuss der gesetzlichen Pflegeversicherung für die stationäre Pflege bei Pflegegrad 3 (Stand 2025): 1.319 €
 - **Restbetrag** für die pflegebedürftige Person: 1.466 € (=EEE)
 - **abzüglich** [Leistungszuschlag](#) der Pflegekasse (30 % bei mehr als 12 Monaten Aufenthaltsdauer im Heim): 439,80 €
 - Verbleibender **Restbetrag** für die pflegebedürftige Person: 1.026,20 €
- **Unterkunft und Verpflegung** : 921 €
- **Investitionskosten**: 485 €
- **Ausbildungszuschlag** : 122 €

Die Bewohnerin muss **2.554 €** monatlich selbst bezahlen. Eventuelle Zusatzkosten sind in diesem Beispiel nicht berücksichtigt.

2.1.1. Praxistipps

- In einigen Bundesländern gewähren die Sozialhilfeträger mit dem **Pflegewohngeld** einen Zuschuss für die

Investitionskosten , Näheres unter [Vollstationäre Pflege](#) Punkt "Pflegewohngeld".

- Menschen mit geringem Einkommen haben ggf. Anspruch auf [Wohngeld](#) .

3. Hilfe zur Pflege im Pflegeheim

Pflegebedürftige, die ihre Eigenleistungen nicht aus ihrem Einkommen (z.B. [Rente](#)) und Vermögen bezahlen können, können möglicherweise [Hilfe zur Pflege](#) vom Sozialamt erhalten.

Das [Sozialamt](#) zahlt den Eigenanteil für ein Pflegeheim, wenn die Pflege zu Hause unmöglich ist oder nicht in Betracht kommt. Pflegebedürftige müssen erklären:

- warum die Pflege trotz aller Hilfen, wie z.B. einem [Pflegedienst](#) und stundenweiser Betreuung, nicht mehr zu Hause sichergestellt werden kann **oder**
- dass die Pflege zu Hause teurer wäre als die Heimkosten.

Wenn eine pflegebedürftige Person Hilfe zur Pflege bekommen möchte, ist zu beachten, ob es Menschen gibt, die ihr gegenüber unterhaltspflichtig nach dem BGB (=Bürgerliches Gesetzbuch) sind. Näheres unter [Unterhalt > Überblick](#) .

4. Praxistipps

- Wird vom Pflegeheim festgestellt, dass der Pflegeaufwand sich erhöht, ist die pflegebedürftige Person nach schriftlicher Aufforderung des Pflegeheims verpflichtet, eine Höherstufung des Pflegegrads bei der Pflegekasse zu beantragen. Kommt die pflegebedürftige Person dieser Aufforderung nicht nach, kann das Pflegeheim einen Monat nach der Aufforderung, die nächsthöhere Pflegeklasse berechnen. Die pflegebedürftige Person ist dann vorläufig zur Zahlung verpflichtet. Wird die Höherstufung bei der [Begutachtung](#) abgelehnt, muss der zu viel berechnete Betrag vom Pflegeheim zurückerstattet werden.
- Die Zahlungspflicht beginnt am Tag der Aufnahme der pflegebedürftigen Person und endet mit dem Tag, an dem die pflegebedürftige Person auszieht oder verstirbt. Zieht die pflegebedürftige Person in ein anderes Pflegeheim, darf das aufnehmende Pflegeheim den Verlegungstag berechnen.
- Für die Reservierung eines Pflegeheimplatzes, darf **keine** Gebühr berechnet werden.
- Bei Abwesenheit der pflegebedürftigen Person, z. B. wegen [Krankenhausaufenthalt](#) muss das Pflegeheim die Pflegekasse bzw. den leistenden Kostenträger informieren.
- Der BIVA Pflegeschutzbund bietet Nicht-Mitgliedern kostenfreie Kurzauskunft, volle Beratungsleistung ist nur Mitgliedern vorbehalten, Informationen dazu unter [www.biva.de > Was wir tun > BIVA-Beratungsdienst > Rechtsberatung zu Pflege- und Heimrecht](#) .

5. Wer hilft weiter?

[Pflegekassen](#) und [Pflegeberatungsstellen](#) .

6. Verwandte Links

[Ratgeber Pflege](#)

[Pflegeleistungen](#)

[Vollstationäre Pflege](#)

[Landespflegegeld](#)

[Hilfe zur Pflege](#)

[Leistungszuschlag bei vollstationärer Pflege](#)

Rechtsgrundlagen: §§ 82 – 91 SGB XI